

Stadt Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau

30. Flächennutzungsplanänderung

Parkstraße / Erbschlö

**Auswertung über die frühzeitige Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Stand: Feststellungsbeschluss

Stadt Wuppertal, Untere Landschaftsbehörde - 106.13 (22.04.2008)

Anregung:

- a) Es wird angeregt, bei den Planungen die hohe ökologische Wertigkeit des Landschaftsschutzgebietes zu berücksichtigen.
- b) Es wird angeregt, das Plangebiet um den Bereich der Medientrasse zu vergrößern.
- c) Es wird angeregt, das Plangebiet um den Bereich des südöstlichen Überlaufbereichs zu vergrößern
- d) Es wird angeregt, Bestandskartierungen im Bereich der Teiche Marscheid etc. durchzuführen, um erforderlichenfalls Lebensraumoptimierungen, -erweiterungen oder Neuansiedlungen des Kammmolches vornehmen zu können.
- e) Es wird angeregt, in die städtebaulichen Verträge funktionssichernde Maßnahmen für streng geschützte Arten aufzunehmen.
- f) Es wird angeregt, textliche Festsetzungen zu Dachbegrünungen, Ver- und Entsorgungsflächen sowie Maßnahmenflächen zu treffen.
- g) Es wird angeregt, die Stellplatzflächen durch mehrgeschossige Stellplatzanlagen zu reduzieren, diese Anlagen durch Fassadenbegrünung einzufassen sowie bei ebenerdigen Stellplätzen Pflanzstreifen für Baumpflanzungen, mindestens aber Baumscheiben vorzusehen.
- h) Es wird angeregt, Maßnahmenflächen, Grünflächen und -festsetzungen sowie Bezugshöhen zeichnerisch eindeutig festzusetzen.
- i) Es wird angeregt, Pflanzqualitäten (standortgerechte, heimische Gehölze) sowie Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen im städtebaulichen Vertrag zu regeln.
- j) Es wird angeregt, den Waldrand durch ausreichende Entfernung der Baugebiete und der Baustelleneinrichtungen zu schützen. Es weiterhin angeregt, den Bebauungsplanbereich bis zur L 419 zu erweitern, um Einzelverfahren zu vermeiden.
- k) Es wird angeregt, die Wegeverbindungen zu sichern und hinreichend auszubauen.
- l) Es wird angeregt, ein Monitoringkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Monitorings sind ggf. die erteilten Dispense (bezüglich Höhenfestsetzungen, Überschreitungen der GRZ, Überplanung von festgesetzten Gehölzflächen, Auswirkungen auf den Artenschutz und die nach § 62 LG NRW geschützten Gewässer) zu dokumentieren.
- m) Es wird empfohlen, den „Kompensationsraum“ der Übersichtskarte der biologischen Station umzubenennen in „Untersuchungsraum Kompensation“.
- n) Es wird angeregt, die Tauschflächen und Altstandorte der Nutzungen in das Flächennutzungsplanverfahren einzubeziehen.
- o) Es wird angeregt, die Anpassung des Landschaftsplans im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beschließen.

Berücksichtigung:

Die Anregungen und Hinweise der Punkte b), c) und f) – k) betreffen das Bebauungsplanverfahren und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Zur Berücksichtigung wird auf die entsprechenden Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 1115 verwiesen.

- a) Die ökologische Wertigkeit des Geltungsbereiches und des Gesamttraumes wurde bei der Planung und insbesondere im Umweltbericht auf der Grundlage der Kartierungen der Biologischen Station Mittlere Wupper berücksichtigt.
- d) Es fanden Kartierungen relevanter Bereiche für den Kammmolch statt. Auf Basis dieser Ergebnisse wurden, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, Ersatzflächen für notwendige Ausgleichsmaßnahmen bestimmt (Risikomanagementmaßnahme).
- e) Über die funktionssichernden Maßnahmen für die schützenswerten Arten wurden vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag getroffen.

l) Die erforderlichen Monitoringmaßnahmen wurden mit der Stadt Wuppertal abgestimmt und sind über den Durchführungsvertrag gesichert.

m) Innerhalb des Umweltberichtes wurden die drei Untersuchungsräume unterschieden in Vorhabensraum, Wirkraum und Gesamttraum. Die Bedeutung des verwendeten Begriffes ist hinreichend definiert und eine Änderung würde zu keiner anderen Auswirkung führen.

n) Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung dar. Die Stadt Wuppertal behält sich vor, für die angeregten Standorte aus Gesichtspunkten der allgemeinen Stadtentwicklung heraus Konzepte zu entwickeln und über planungsrechtliche Instrumente umzusetzen. Eine umfassende Behandlung aller öffentlichen und privaten Belange zu den Bauleitplanverfahren gegeneinander und untereinander ist auch ohne Einbeziehung aller weiteren Standorte in die Flächennutzungsplanänderung möglich. Es besteht kein Anlass für eine Baulandkompensation auf Flächennutzungsplanebene.

o) Die Anpassung des Landschaftsplans ist dem Bauleitplanverfahren nachgeschaltet. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wird in der Sitzungsvorlage zum Satzungsbeschluss unterbreitet.

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (18.04.2008 und 12.03.2008)

Anregung:

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege führt aus, dass Belange der paläontologischen Bodendenkmalpflege durch das Vorhaben betroffen sind. Unter der Voraussetzung, dass ein paläontologisches Gutachten erstellt wird und darauf aufbauend der Umfang der notwendigen paläontologischen Rettungsgrabungen mit dem Eingabesteller abgestimmt und festgelegt wird, sei von einer angemessenen Berücksichtigung dieser Belange auszugehen. Auf eine Festsetzung im Bebauungsplan könne verzichtet werden, wenn der Vorhabenträger sich im städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung verpflichtet. Sicherzustellen sei die baubegleitende paläontologische Untersuchung von relevanten Bereichen auf Veranlassung des Vorhabenträgers in Abstimmung mit dem Eingabesteller. Nach Möglichkeit solle im Bereich der Schulen ein Aufschluss im Hang offengelassen werden und die Öffentlichkeit durch Informationstafeln über die Bedeutung des Bodendenkmals informiert werden.

Berücksichtigung:

Die Anregungen betreffen das Bebauungsplanaufstellungsverfahren und sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Zur Berücksichtigung wird auf die entsprechenden Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V verwiesen.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Mettmann (17.04.2008)

Anregung:

Gegen die Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Bedenken. Aus landwirtschaftlicher Sicht sei mit der Planung der Verlust einer ca. 7,5 ha großen wertvollen Grünlandfläche verbunden, die von einem hauptberuflichen Schäfer bewirtschaftet wird. Angeregt wird, den Flächenverlust durch Ersatzflächen auszugleichen oder sicherzustellen, dass die verbleibenden Freiflächen für die Schafhaltung genutzt werden können.

Berücksichtigung:

Die verbleibenden Grünflächen im Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung werden weiterhin für eine Schafbeweidung zur Verfügung stehen. Des Weiteren werden, um den Verlust an Flächen zu kompensieren, im Umfeld Flächen zur Beweidung zur Verfügung gestellt, so dass eine Beeinträchtigung der Belange des Schäfers vermieden werden kann. Der Schäfer wird langfristig in die Bewirtschaftung und Pflege der Offenlandbereiche vertraglich eingebunden, so dass keine Existenzgefährdung des Schäfers durch die Planung hervorgerufen wird. Dem Schäfer werden zudem neue Weideflächen am Kastenberg zur Verfügung gestellt, auf denen vorher keine Beweidung möglich war. Durch die Anlage von Zaunanlagen können in Zukunft Beeinträchtigungen der Schafbewei-

dung durch frei laufende Hunde und die Erholungsnutzung vermieden werden, so dass die Planung mit positiven Effekten für den Schäfer einhergeht.

Wupperverband (25.04.2008)

Anregung:

- a) Da in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum mehrere Bäche bzw. Siefen sowie alle Nebengewässer des Blombachs verlaufen, wird angeregt, im Rahmen einer Umweltuntersuchung die zu erwartenden Auswirkungen und Folgen durch das Erschließungsvorhaben für den Wasserhaushalt zu untersuchen und zu bewerten.
- b) Es wird angeregt, das „Verschlechterungsverbot für alle Gewässer“ der EU- Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL Art. 4, Abs. 1a, umgesetzt durch WHG und LWG NRW RRL) zu beachten. In diesem Sinne seien naturnahe Gewässerbereiche zu schützen und von Bebauung möglichst frei zu halten. Eine Beeinträchtigung der benannten Gewässer in hydrogeologischer und ökologischer Hinsicht durch die Flächenversiegelung der geplanten Bebauung solle vermieden werden.
- c) Einleitungen von Regenwasser in natürliche Quellgebiete seien gem. BWK Merkblatt Nr. 3 „Ableitung von Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse“ zu vermeiden und das Regenwasser nach Möglichkeit großflächig im Planungsraum zu versickern.
- d) Laut vorliegender Karte befinde sich im Plangebiet eine Abfaldeponie. Es sei zu prüfen, ob vor diesem Hintergrund eine im Bezug auf die Gewässer unschädliche Versickerung im Plangebiet möglich sei.
- e) Die zukünftige Abfluss- und Hochwassersituation des Blombaches sei zu berücksichtigen, sollte die Einleitung in Oberflächengewässer nicht zu vermeiden sein. Eine Verschärfung der Abflusssituation dürfe grundsätzlich nicht erfolgen. Es seien ggfs. entsprechende Rückhaltmaßnahmen zu ergreifen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der WSW AG ein aktuelles Niederschlags-Abflussmodell vorliege, welches zur Einschätzung der Abflusssituation am Blombach herangezogen werden solle.
- f) Weitere Planungs- und Ausführungsschritte, die die Gewässer- bzw. Entwässerungsplanung betreffen, sollen in enger Abstimmung mit dem Wupperverband erfolgen.
- g) Es wird angeregt, Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich würden, Gewässern in der Umgebung zugute kommen zu lassen.

Berücksichtigung:

- a) Im Rahmen einer Entwässerungsstudie (April 2008) durch das Ingenieurbüro Beck wurden die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und eine geeignete Entwässerung von Maßnahmen im Plangebiet untersucht. Dabei wurden auch die Auswirkungen und Folgen für den Wasserhaushalt untersucht und diesbezügliche Aussagen im Umweltbericht ermöglicht.
- b) Die Bebauung des Plangebiets ist kompakt gehalten, um eine Inanspruchnahme von Freiflächen so weit wie möglich zu begrenzen. Die Gewässerbereiche werden völlig von Bebauung freigehalten. Die hydrogeologischen Auswirkungen wurden durch die Entwässerungsstudie abgeschätzt und durch das vorgesehene Entwässerungskonzept im Sinne einer Verträglichkeit optimiert.
- c) Die Anregung betrifft nicht die Flächennutzungsplanänderung. Zur Berücksichtigung wird auf die Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V verwiesen. Es wird jedoch ergänzend darauf hingewiesen, dass der Anregung, das anfallende Niederschlagswasser großflächig zu versickern, gefolgt wird.
- d) Der Flächennutzungsplan weist seiner ursprünglichen Form eine Deponiefläche, die letztlich nicht eingerichtet wurde, aus. Mit der FNP-Änderung wird diese Darstellung entfallen, da die Stadt Wuppertal in diesem Bereich keine Deponiefläche mehr einrichten wird. Die vorhandenen fünf Altlasten / Altlastenverdachtsflächen sind im Bebauungsplan gekennzeichnet; alle gekennzeichneten Flächen liegen bis auf ein Teilstück eines Entwässerungsgrabens außerhalb der Versickerungs- bzw. Ableitungsflächen. Der vorhandene Sportplatz mit seiner Oberfläche, die zu der Kennzeichnung geführt hat, wird im Vorfeld der Umsetzung des B-Planes zurückgebaut und insofern kann die Fläche dann als saniert gelten. Insofern sind die Anregungen weitestgehend berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

e) Die Anregung betrifft nicht die Flächennutzungsplanänderung. Zur Berücksichtigung wird auf die Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V verwiesen.

f) Der Eingabensteller wurde bei den durchgeführten Gewässer- und Entwässerungsplanungen beteiligt.

g) Die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern wurde geprüft und in die Maßnahmenkonzeption eingebunden. Als Ausgleichsmaßnahmen sind die Optimierung der Durchgängigkeit des Schmalenhofer Baches (11a), des Scharpenacker Siefen (11b) sowie des Schmalenhofer Siefen (12a und b) geplant. Es ist der Rückbau von Verrohrungen und Gewässerverbauung vorgesehen (s. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

Industrie- und Handelskammer Wuppertal–Solingen–Remscheid (17.04.2008)

Anregung:

Die IHK Wuppertal–Solingen–Remscheid hat keine Bedenken gegen die Planung.

Die IHK regt an, durch ein Lärmschutzgutachten die dauerhafte Verträglichkeit der Wohnnutzung und der geplanten Nutzung zu bestätigen.

Weiterhin wird durch die IHK angeregt, die derzeit schlechte Verkehrssituation durch den zeitnahen Ausbau der L 419 zu verbessern, da die geplanten Nutzungen über den stark ausgelasteten Knoten Parkstraße / Erbschlöer Straße / Erbschlö erschlossen werden sollen und in absehbarer Zeit mit der Erschließung des angrenzenden Gewerbeparks „Engineering Park Wuppertal“ zu rechnen ist.

Berücksichtigung:

Die Anregung zum Lärmschutz betrifft nicht die Flächennutzungsplanänderung. Zur Berücksichtigung wird auf die Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V verwiesen. Der Ausbau der L 419 wird derzeit vom Landesbetrieb Straßen NRW geplant und soll über ein Planfeststellungsverfahren vorbereitet werden. Insofern ist diese Fragestellung auch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

Wehrbereichsverwaltung West (16.04.2008 / 09.05.2008)

Anregung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Realisierung der Planung. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudeteile oder Aufbauten wie z.B. Werbe- und Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. In diesem Fall wird um erneute Beteiligung gebeten.

Berücksichtigung:

Die Anregung betrifft nicht die Flächennutzungsplanänderung. Zur Berücksichtigung wird auf die Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V verwiesen.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln (23.04.2008)

Anregung:

Vor dem Hintergrund der Ausbauplanung für die L 419 werden gegen die Ausweisungen aus straßenplanerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gesehen, soweit die folgenden Anregungen durch den Vorhabenträger berücksichtigt würden:

a) Die an die klassifizierte Straße angrenzenden Grundstücke seien zu dieser hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.

- b) Die Anbindung an die L 419 solle über bestehende Zufahrten abgewickelt werden. Eventuelle neue Zufahrten seien mit der Straßenbauverwaltung separat abzustimmen, wofür aktuelle Verkehrsuntersuchungen durch den Vorhabenträger zu beauftragen und vorzulegen seien. Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten bzw. Zugänge einer Landesstraße (gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG) außerhalb von Ortsdurchfahrten (§ 20 Abs. 1 StrWG NW) seien gesondert zu beantragen.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer (auch zu ÖPNV- Einrichtungen) zum neu zu erschließenden Sondergebiet zu berücksichtigen und verkehrssicher anzuschließen seien. Die Lückenschlüsse des im näheren Umfeld angelegten Fuß- und Radwegenetzes, die durch das Vorhaben notwendig werden, seien auf Kosten des Investors/ der Stadt anzulegen.
- d) Es sei zu prüfen, ob durch den Vorhabenträger das Anlegen von Querungshilfen auf der Landesstraße notwendig würde. Die Kosten hierfür gingen zu Lasten des Vorhabenträgers
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass Berechnungen für Knotenbestimmungen nach dem HBS 2001 (Ausgabe 2001/ Fassung 2005) durchzuführen und nachzuweisen seien. Straßenplanungen an klassifizierten Straßen seien nach der RE zu erstellen und der Straßenbauverwaltung zur Zustimmung vorzulegen. Die Bauflächen seien grundsätzlich rückwärtig zu erschließen und vorhandene Einfahrten, Einfahrtsbereiche und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt seien entsprechend PlanzV zeichnerisch darzustellen.
- f) Durch die möglicherweise durch die Stadt Wuppertal vorgesehenen neuen Einmündungen sei die gegenseitige Auswirkung auf die Lage vorhandener Zufahrten/ Einmündungen zu prüfen und ggfs. müsse eine Zusammenlegung oder der Wegfall in Betracht gezogen werden, sofern die Sicherheit und die die Leichtigkeit des Verkehrs der vorhandenen Landesstraße betroffen sei.
- g) Dem Straßengelände dürfe kein zusätzliches Wasser zugeführt werden. Entwässerungseinrichtungen seien separat und außerhalb des Straßengeländes zu fassen und abzuleiten.
- h) Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen dem Vorhabenträger obliege und an den Träger der Straßenbaulast diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden könne.
- i) Werbeanlagen seien der Straßenbauverwaltung in einem gesonderten Antrag vorzulegen und zu genehmigen. Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zur klassifizierten Straße seien so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf dieser weder behindert noch geblendet werde.
- j) Die Kosten für die vorhabenbedingten Änderungen an den klassifizierten Straßen gingen zu Lasten des Vorhabenträgers.
- k) Zu dem Vorhaben sei durch den Investor/ Vorhabenträger eine Verkehrsuntersuchung zu beauftragen. Diese müsse u. a. Aussagen über die Notwendigkeit von Linksabbiegerspuren im Bereich der neuen Anbindung an die Landstraße treffen (falls noch keine eingetragen sei).
- l) Ortsdurchfahrt-Grenzen seien, sofern vorhanden, einzutragen.
- m) An freien Strecken von Landesstraßen seien die ab Außenkante befestigter Fahrbahn geltende Anbauverbots- und Beschränkungszone einzutragen und von baulichen Anlagen freizuhalten.
- n) Würden Alternativtrassen für klassifizierte Straßen ausgewiesen oder Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung berücksichtigt, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Darstellungen wertneutral anzusehen seien und gegenüber der Straßenbauverwaltung keine Verpflichtung zur Übernahme von Flächen bzw. Kosten zur Baudurchführung abgeleitet werden könne.
- o) Es wird angeregt, im Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festzusetzen, dass bei der Errichtung baulicher Anlagen aufgrund von Verkehrslärm der L- Straße passive Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmimmissionen zu treffen seien.
- p) Da das Plangebiet einer Verkehrslärmbelastung unterliege, hätte die Stadt notwendige Schutzmaßnahmen in Eigenverantwortung durchzuführen und im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen reiche als Lärmschutz nicht aus.
- q) Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen dem Vorhabenträger obliege, welches auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen der Straßen“ gelte. An den Träger der Baulast könne diesbezüglich auch zukünftig keine Forderung gestellt werden.

r) Zu den Entwurfsunterlagen nach der RE sei durch den Investor ein Markierungs- und Beschilderungsplan zu erstellen. Dieser sei mit der Straßenbauverwaltung in der Ausarbeitung abzustimmen.

s) Es wird zusammenfassend darauf hingewiesen, dass sämtliche mit dem Vorhaben verbundenen Änderungskosten an der L 419 von der Stadt Wuppertal oder dem Investor zu tragen seien. Die Einzelheiten hierzu seien in einer Verwaltungsvereinbarung festzulegen. Die Planungen des Landesbetriebs seien in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es wird um weitere Beteiligung und frühzeitige Abstimmung zur Erschließungsplanung gebeten.

Berücksichtigung:

Die Anregungen und Hinweise der Punkte a), c) – j), m) sowie o) – s) betreffen das Bebauungsplanverfahren und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Zur Berücksichtigung wird auf die entsprechenden Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V verwiesen.

b) Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Straße Erbschlö, die im Weiteren derzeit schon an die L 419 angebunden ist. Durch das Verkehrsgutachten wurde nachgewiesen, dass die Verkehre abwickelbar sind. Der Leistungsfähigkeitsnachweis erbrachte für den Knoten Parkstraße / Erbschlö eine ausreichende Leistungsfähigkeit (Qualitätsstufe D). Die bestehende Zufahrt zur Standortverwaltung soll aufgegeben werden und in der Folge durch eine in südöstliche Richtung verschobene Ein- und Ausfahrt ersetzt werden. Diese aus Sicherheitsgründen heraus erforderliche Zufahrt wurde mit dem Landesbetrieb abgestimmt. Wie zuvor erwähnt, wurde der Anregung zu einer Verkehrsuntersuchung nachgekommen; die Ergebnisse liegen dem Landesbetrieb vor.

k) Der Umfang der Aussagen des Verkehrsgutachtens wurde im Vorfeld u. a. mit dem Landesbetrieb abgestimmt. Die Anlage einer Linksabbiegerspur ist nicht erforderlich.

l) Im Rahmen der 30. FNP-Änderung erfolgt eine Darstellung des geplanten Knotens der L 419 mit der Erbschlöer Straße als Fläche für den überörtlichen Verkehr; im weiteren Verlauf wird die Straße Erbschlö jedoch nicht als klassifizierte Straße dargestellt, so dass sich die nachrichtliche Übernahme einer Ortsdurchfahrtsgrenze zum Plangebiet hin erübrigt.

n) Die Festsetzungen des Bebauungsplans oder Darstellungen des Flächennutzungsplans haben keine Kostenübernahmeverpflichtungen zum Gegenstand.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld (21.04.2008)

Anregung:

Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn A 1 ergeben oder ergeben könnten (z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelastigungen) nicht geltend gemacht werden können.

Da die Bauleitplanung die Planungsmaßnahme „Ausbau der L 419 mit Anschluss an die A 1“ in Wuppertal-Ronsdorf tangiert, wird um Beachtung der Stellungnahme der Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln gebeten.

Berücksichtigung:

Die Stellungnahme der Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln liegt vor und wurde berücksichtigt.

WSW Energie & Wasser AG (30.04.08)

Anregung:

Es seien zur Stromversorgung umfangreiche Baumaßnahmen, auch im vorgelagerten Netz erforderlich. Die Abstimmung hierüber läuft bereits mit dem Bauträger.

Berücksichtigung:

Die Anregung betrifft nicht die Flächennutzungsplanänderung. Zur Berücksichtigung wird auf die Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V verwiesen.

WSW mobil GmbH (30.04.2008)

Anregung:

Es wird angeregt, die verkehrliche Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu beschreiben. Es werden Hinweise zu dem Linienwege- und Haltestellenkonzept dargelegt. Die erforderlichen Flächen, der erforderliche Straßenaufbau etc. seien bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Berücksichtigung:

Die Anregung betrifft nicht die Flächennutzungsplanänderung. Zur Berücksichtigung wird auf die Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V verwiesen.

Gemeinsame Anregung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW e.V., des NABU Nordrhein-Westfalen sowie des LNU NRW (21.04.2008)

Anregung:

a) Die Wuppertaler Umweltverbände regen an, das geplante Sondergebiet im Nordosten zu reduzieren. Die JVA soll aus Sicht der Naturschutzverbände an der L 419 angesiedelt werden. Für die übrigen Landeseinrichtungen müssten andere Standorte gefunden werden. Aus Sicht des Naturschutzes ist der Langwaffen-Schießstand für jede planerische oder bauliche Entwicklung eine „Tabu-Fläche“ mit hohen Schutzansprüchen. Auf das geplante Bauvorhaben (JVA) ist daher an dieser Stelle zu verzichten. Der ehemalige Schießstand hat Bedeutung für wandernde Tierarten und ist deshalb von höchster ökologischer Wertigkeit und unbedingt von Bebauung freizuhalten.

b) Die Änderung des Regionalplanes würde die Zerstörung des 285 ha großen Freiraumes Scharpenacken, der aus ökologischer Sicht zu den wichtigsten Freiräumen des Bergischen Landes gehört und auch große Bedeutung für die Naherholung hat, ermöglichen. Die geplante Bebauung würde wie ein Keil in diese Fläche hineinragen.

c) Der Flächenverbrauch widerspricht den Zielen der Raumordnung.

d) Wirtschaftliche Gründe können den Umwelt- und Naturschutz nicht aufheben.

e) Alternative Standorte wurden nicht geprüft.

f) Die behaupteten Synergieeffekte sind nicht nachvollziehbar.

g) Die Kammmolchpopulation kann nicht verlagert werden. Gemäß der Aussagen der Naturschutzverbände ist aus ökologischer Sicht ein Ausgleich der Eingriffe nicht möglich. Der Artenschutz lasse sich nur durch den Verzicht auf eine Bebauung auf dem Schießstand und den angrenzenden Wiesen im Südwesten bewirken.

h) Der Langwaffen-Schießstandes hat hohe Bedeutung für wandernde Arten und soll daher von Bebauung freigehalten werden.

i) Der Langwaffenschießstand ist wegen seines Erhaltungszustandes, seiner Seltenheit und wegen seiner tragischen Rolle zum Ende des Zweiten Weltkrieges als Denkmal erhaltungswürdig und zu sichern.

j) Die Ansiedlung wird durch zwei Bäche entwässert. Beide haben große Bedeutung für die Ökologie, sie sind nicht geeignet, größere Wassermengen aufzunehmen. Aus der Sicht des Gewässerschutzes ist es dringend geboten, die Ansiedlungsfläche zu verkleinern.

k) Sollten die vier Landeseinrichtungen auf dem Standort Scharpenacken angesiedelt werden, wird auf der Parkstraße ein Verkehrschaos auch schon während der Bauphase erwartet.

l) Die Kartierung kann noch nicht abgeschlossen sein, da die wertgebenden Arten noch nicht vollständig erfasst seien. Insofern sei bis zum Abschluss der Gutachten die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auszusetzen. Nach Fertigstellung des Umweltberichtes sei dieser den Umweltverbänden zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.

m) Die Regionalplanbehörde hat darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Bauleitplanverfahren die Auswirkungen auf die Schutzgüter darstellen werden. Es wird angeregt, die zu erwartenden Umweltauswirkungen schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Berücksichtigung:

a) Der Anregung, das Sondergebiet zu verkleinern und die Nutzungen auf mehrere Standorte zu verteilen, kann nicht gefolgt werden. Aufgrund der ermittelten Synergien ist es geboten, alle Einrichtungen auf einem gemeinsamen Standort zu realisieren. Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden.

In den Umweltberichten zum Bebauungsplan sowie zur FNP-Änderung wird umfassend untersucht und nachgewiesen, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Der ehemalige Schießplatz, als Teil des Gesamtvorhabens, ist zwingend für den Bau der Justizvollzugsanstalt erforderlich. Die speziellen Standortanforderungen einer JVA können in diesem Bereich erfüllt werden. Eine Verlagerung ist nicht möglich. Die Fläche wird zur Ausnutzung der Synergien als unverzichtbar eingestuft.

b) Eine Zerstörung des Freiraumes Scharpenacken durch die Planung ist nicht gegeben. Auch wesentliche Teile des Vorhabensraumes bleiben dauerhaft als Landschaftsraum erlebbar.

Der Bereich der Schulen kann auch dauerhaft dem Erholungsraum zugeordnet werden, da die zentralen Einrichtungen für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollen.

Die Erholungsfunktion des Scharpenacken bleibt auch bei Durchführung des Vorhabens bestehen. Der Erholungsraum, mit seiner reich strukturierten Landschaft, wird weiterhin dauerhaft für die Erholungsnutzung zur Verfügung stehen.

Den Belangen des Freiraumes und der Naherholung wird im Rahmen der Kompensation eine besondere Bedeutung zugemessen. Maßnahmen sollen den Scharpenacken auch für die Erholungsnutzung aufwerten. Die landschaftliche Vielfalt wird dadurch aufgewertet. Die Maßnahmen erfolgen in engem räumlichen Zusammenhang zum Eingriff. Die Maßnahmen zur Waldumwandlung werden in einem Zeitraum von ca. 25 Jahren zu erkennbaren Aufwertungen der landschaftlichen Qualität in diesen Bereichen führen. Des Weiteren führt auch die Ausweisung der Prozessschutzfläche Wald zu einer dauerhaften landschaftsbildwirksamen Sicherung der Altholzbestände. Die Maßnahmen Nr. 16 und Nr. 10 (Entfernen strukturarmer Gehölze) des landschaftspflegerischen Fachbeitrags erhöhen die Attraktivität des nördlichen Bereiches des Scharpenacken für die Erholungsnutzung. Im Gesamttraum wird ein Wegenetz erhalten bzw. optimiert, so dass der Landschaftsraum für die Erholung genutzt werden kann.

Im Rahmen der Planungen werden Wegebeziehungen innerhalb des Vorhabensraumes zwischen der Ortschaft Erbschlö und dem Scharpenacken berücksichtigt, so dass die Erholungsnutzung und Zugänglichkeit des Scharpenacken nicht erheblich beeinträchtigt wird.

c) Aus der im Rahmen der 53. Änderung des Regionalplanes dokumentierten Alternativenprüfung geht hervor, dass innerhalb des betrachteten Bergischen Städtedreiecks verfügbare Brachflächen mit einer Größe von 30 ha nicht vorliegen. Der Standort Parkstraße/ Erbschlö ermöglicht auf relevanten Teilflächen die Wiedernutzung brachliegender Bauflächen. Der gesamte Bereich Parkstraße/ Erbschlö

ist in der Vergangenheit stark, insbesondere durch militärische Nutzungen, geprägt worden. Gemäß der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.08.2008 im Anpassungsverfahren nach § 32 Abs. 5 LPlG bestehen keine landesplanerischen Bedenken gegen die 30. Flächennutzungsplanänderung.

d) Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung finden neben den Belangen der Umwelt (einschließlich Natur- und Landschaftsschutz) auch wirtschaftliche und soziale Belange Eingang. Die Belange von Natur und Landschaft werden entsprechend ihrer Wertigkeiten im Verfahren berücksichtigt.

e) Standortalternativen wurden im Rahmen der 53. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf ausreichend ermittelt und geprüft. Insgesamt wurden 35 Standorte, davon 15 in Wuppertal, untersucht. Entsprechende Aussagen auf Ebene der Bauleitplanung sind in den Planbegründungen und Umweltberichten enthalten.

Die konkrete Verletzung von rechtlichen Vorgaben ist nicht erkennbar.

f) Die Synergien durch die gemeinsame Realisierung der Landesvorhaben sind im Rahmen 53. Regionalplanänderung transparent dargelegt. Die belastbaren Aussagen wurden auf ihre Aktualität überprüft und auch im Rahmen der Bauleitplanverfahren einbezogen.

g) Die Neuanlage des Kammolchlebensraumes ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) abgestimmt.

Die konkrete Maßnahme ist so ausgestaltet, dass vor Überbauung des aktuellen Lebensraumes eine ausreichende Entwicklungszeit des Gewässers zur Verfügung steht. Die Entwicklung des neuen Lebensraumes wird durch ein Monitoring begleitet. Für den Fall eines negativen Ausgangs des Monitorings werden darüber hinaus Risikomanagementmaßnahmen vorgesehen. Die Details wurden in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

h) + i) Die Anregungen und Hinweise betreffen nicht die Flächennutzungsplanänderung. Zur Berücksichtigung wird auf die Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V verwiesen.

j) Die Entwässerungsplanung sieht eine Versickerung des Niederschlagswassers vor. Direkte Einleitungen in die Bäche werden nicht erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Bäche wird durch die Versickerung innerhalb der Einzugsgebiete vermieden.

k) Gemäß dem vorliegenden Verkehrsgutachten kann für den Fall, dass die L 419 noch nicht ausgebaut ist, die zusätzliche Belastung von den Straßen im Querschnitt gut verkräftet werden. Bei Durchführung der Planung können die bereits stark ausgelasteten Knoten eine befriedigende bzw. ausreichende Verkehrsqualität erreichen (hohe Wartezeiten, große Stauräume). In den Planfällen mit planfrei ausgebauten Knoten ist die Verkehrsabwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sowohl in den Querschnitten als auch in den Knoten unproblematisch. Während der Bauphase werden die Verkehre zu den Baustellen über die derzeitige Zufahrt der STOV abgewickelt. Dies führt nicht zu einer Belastung der Straße Erbschlö; auch der Knoten Erbschlö / L 419 sowie die Leistungsfähigkeit der L 419 werden nicht erheblich zusätzlich beeinflusst.

l) Die Gutachten sowie der Umweltbericht lagen zum Auslegungsbeschluss vor. Parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Hierbei erhielten alle Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, die Auslegungsunterlagen und die Gutachten einzusehen und ihre Anregungen und Stellungnahmen darzulegen.

m) Die Stadt Wuppertal hat entsprechend §§ 2 Abs 4 und 2a BauGB die Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend der in Anlage 1 BauGB genannten Systematik im Rahmen der beiden Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) dargelegt. Zu beiden Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der die jeweiligen Auswirkungen der betroffenen Schutzgüter beschreibt.

Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde - 106.20 (18.04.2008 und 09.05.2008)

Anregung:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherung der Niederschlagswasserversickerung zum Satzungsbeschluss die wasserrechtliche Erlaubnis gem. §58 (1) LWG NRW vorliegen muss.
- b) Entwässerungsanlagen von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind ebenfalls öffentlich zu tragen.
- c) Die Versickerungsanlagen müssen vor der Errichtung der Gebäude und der Herstellung der befestigten Flächen betriebsbereit hergestellt sein.
- d) Es ist ein Entwässerungskonzept für den Umgang mit dem anfallenden Baustellenwasser zu erstellen.
- e) Im Plangebiet befinden sich keine Brunnen, keine Wasserschutzgebiete und keine Überschwemmungsgebiete.
- f) Es wird angeregt, hinsichtlich der geringeren Einleitungsmengen in den Quellteich des Hadberger Siefens nach Realisierung der Planung sowie hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser ein Monitoring durchzuführen.
- g) Darüber hinaus können folgende Tatbestände zu einer kleinräumigen quantitativen wie qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers führen: 1. Drainagewirkungen von Leitungen und Bauwerken, 2. Ableitung von Abwasser über eine Sammelkanalisation aus dem Gebiet.

Ergänzende Stellungnahme vom 09.05.2008:

- h) Nach Prüfung der Entwässerungsstudie und dem hydrologischen Gutachten ist die Erschließung bzgl. des Niederschlagswassers prinzipiell gesichert. Darüber hinaus werden Hinweise bzgl. der Versickerung des Niederschlagswassers, zum Zeitpunkt der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der Kanalanzeige, zum Umgang des anfallenden Baustellenwassers sowie über eine zusätzlich erforderliche gutachterliche Aussage zur Sickerfähigkeit der Mulde „JVA Nord“ gegeben.
- i) Es wird angeregt, aufgrund der Untersuchungen im südlichen Bereich der Mulde anstelle einer Mulde eine Mulden-Rigole zu errichten, da die Sickerfähigkeit in den unteren Bodenschichten zunimmt.

Berücksichtigung:

Die Anregungen und Hinweise der Punkte a) – d) sowie g) – i) betreffen das Bebauungsplanverfahren und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Zur Berücksichtigung wird auf die entsprechenden Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V verwiesen.

- e) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht erforderlich.
- f) Die erforderlichen Monitoringmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Stadt aufgestellt und gesichert.

Stadt Wuppertal, Untere Bodenschutzbehörde – 106.23 (11.04.2008)

Anregung:

Es wird angeregt, das Altlastengutachten des Büros Dr. Tillmanns & Partner vom Juni 2007 zu ergänzen, um die örtliche Ausdehnung und Bodenbelastung im Bereich der Geschossfangmauer zu klären.

Der belastete Bereich sei auszuheben und fachgerecht zu entsorgen

Es wird angeregt, die Grundwassermessstellen im Bereich der Geschossfangmauer auf relevante Schadstoff-Parameter zu untersuchen.

Es wird angeregt, im Bereich der geplanten großflächigen Versickerungsanlage durch chemische Untersuchungen Verunreinigungen auszuschließen.

Berücksichtigung:

Die Anregungen betreffen das Bebauungsplanverfahren und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Zur Berücksichtigung wird auf die entsprechenden Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V verwiesen.

Geologischer Dienst NRW (12.03.2008)

Anregung:

- a) Es werden keine Bedenken erhoben. Es wird angeregt, für die Regenwasser- und Oberflächenwasserversickerung vorbereitende Versickerungsversuche zur Ermittlung der Durchlässigkeit des Bodens durchzuführen.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell Fossilien im Boden enthalten sein können.
- c) Das Plangebiet ist weitgehend nicht nach Kriterien von besonders schützenswerten Bodenfunktionen bewertet, bis auf den südöstlichen Abschnitt. Im Untersuchungsraum des Planvorhabens befinden sich fruchtbare Braunerden und Bachuferstrandstreifenböden mit besonderen Biotopentwicklungspotenzialen.

Berücksichtigung:

- a) Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit wurden die Ergebnisse der verschiedenen Bodengutachten in der Entwässerungsstudie, die dem Entwässerungskonzept zugrunde liegt, berücksichtigt.
- b) Die Sicherungsmaßnahmen für Fossilienfunde wurden gutachterlich ermittelt, mit der zuständigen Behörde abgestimmt und sind mit dem Vorhabenträger vertraglich gesichert.
- c) Die Darstellungen des Geologischen Dienstes NRW im Hinblick auf die schutzwürdigen Böden wurden berücksichtigt

Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf (21.04.2008)

Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der fehlenden Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gewährt werden könne. Bei Kampfmittelfunden seien die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen, hierzu sei das „Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen“ des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW-Rheinland, Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

Berücksichtigung:

Auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von Kampfmitteln, die erforderlichen Schutzvorkehrungen bei Sondierbohrungen und die Vorsichtsmaßnahmen bzw. Meldepflicht bei Kampfmittelfunden wird im Anschluss an die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hingewiesen.

Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellungnahmen eingereicht, aber keine Anregungen vorgebracht:

<u>Datum</u>	<u>Träger öffentlicher Belange</u>
22.04.2008	Landschaftsverband Rheinland (LVR) Rheinisches Amt für Denkmalpflege
07.04.2008	Bezirksregierung Düsseldorf
18.04.2008	106.28 Untere Immissionsschutzbehörde
08.04.2008	Rheinisch-Bergischer Wasserverband
25.04.2008	Eisenbahn-Bundesamt
25.04.2008	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
18.04.2008	Handwerkskammer Düsseldorf
09.04.2008	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Planungs- und Baucenter Ruhr, Essen
15.04.2008	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice
21.04.2008	PLEDOC Netzverwaltung, Fremdplanungsbearbeitung
18.04.2008	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
10.04.2008	Wirtschaftsförderung Wuppertal
21.04.2008	Stadt Velbert
18.04.2008	Kreisverwaltung Mettmann, der Landrat
15.04.2008	Stadt Remscheid
11.04.2008	Stadt Hattingen